

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) Anlage 1: Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen	29.07.2021	8.01.00 Nr.4	S. 1
---	------------	---------------------	------

Anlage 1

„In den Vergabeverfahren richtet sich die Bewerberrangfolge nach Maßgabe von § 9 der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019– HHZV).

Medizin, Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

Die Bewerberrangfolge in der zusätzlichen Eignungsquote richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrags i.V.m. § 10 Abs. 2 HSchZulG H i.V.m. § 14 HHZV

- zu 90 % nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu 4 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu 2 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulzulassungsverordnung,
- zu 4% nach erreichten Preisen in Wettbewerben gemäß Anlage 7 zu § 5 Abs. 2 Nr. 6 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsverordnung.

2. Auswahlverfahren der Hochschule

Im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 10 Abs. 3 des HSchZulG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags i.V.m. § 14 HHZV:

- zu 49 % nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- zu 41 % nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu 4 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu 2 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV,
- zu 4% nach erreichten Preisen in Wettbewerben gemäß Anlage 7 zu § 5 Abs. 2 Nr. 6 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 4 HHZV.

Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

In der zusätzlichen Eignungsquote nach § 10 Abs. 2 des HSchZulG und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags gilt Folgendes:

- zu 65 % nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu 20% nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu 15 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV.

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) Anlage 1: Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen	29.07.2021	8.01.00 Nr.4	S. 2
--	------------	---------------------	------

2. Auswahlverfahren der Hochschule

Im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 10 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes und Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages richtet sich die Bewerberrangfolge

- zu 49 % nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- zu 31 % nach dem Ergebnis eines TMS,
- zu 10 % nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 6 zu § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 HSchZulG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HHZV und
- zu 10 % nach der Art einer ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Anlage 6 zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulzulassungsverordnung.“